

Anweisung versehen ist, zu der von der betreffenden Gemeinde an Unsere Fürstliche Steuer-Casse alljährlich abzuliefernden Summe der terminlichen Contributionen oder Löhnungen geschlagen werden soll.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Inseigel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Rudolstadt, den 22. December. 1841.

(L. S.) Friedrich Günther, F. J. S.

N^o XXXVII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen - Rathes - Collegium vom 22. December 1841.
in Betreff der Uebereinkunft mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen gleicher Besteuerung des Weins und Tabacks.

Nachdem das Kurfürstenthum Hessen sich der zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten bestehenden Uebereinkunft über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse (Gesetzsammlung 1841. St. 8. N^o XXIII. S. 128—131.) rücksichtlich des Weins und Tabacks auch für die Zukunft angeschlossen hat; so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 22. December 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Geheimen - Rathes - Collegium.
gez. Wihleben.